



-Richtlinien- **für die Bildung und die Tätigkeit** **eines Jugendparlaments in der Stadt** **Nittenau**



In der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates vom 20.07.2021

Erste Änderung vom 13.09.2022

Präambel

Das Jugendparlament hat die Aufgabe, das Interesse der Kinder und Jugendlichen der Stadt Nittenau zu vertreten. Es soll den Stadtrat und die Stadtverwaltung in kinder- und jugendpolitischen Angelegenheiten durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten und unterstützen.

§ 1

Aufgaben und Rechte

1. Das Jugendparlament wählt eigenständig die zu behandelnden Themen aus.
2. Einmal jährlich hat das Jugendparlament dem Stadtrat einen Tätigkeitsbericht vorzulegen sowie eine Jungbürgerversammlung durchzuführen.
3. Ansprechpartner und Ansprechpartnerin für das Jugendparlament sind u.a. der erste Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin, der Familienbeauftragte/ die Familienbeauftragte sowie der Beauftragte/ die Beauftragte der Stadtverwaltung.
4. Das Jugendparlament kann sich bei den einzelnen Amtsleitungen der Stadtverwaltung die für die Arbeit des Jugendparlaments erforderlichen Informationen holen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.
5. Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich anderer Körperschaften oder Einrichtungen, unterstützt die Verwaltung das Jugendparlament bei der Weiterleitung des Anliegens.

§ 2

Pflichten

1. Die Jugendlichen, welche die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der Amtszeit gewissenhaft auszuüben.
2. Hat ein Mitglied seinen/ihren Hauptwohnsitz nicht mehr in Nittenau, verliert er/sie am selben Tag sein Mandat.
3. Bei Nichtteilnahme an mehr als der Hälfte der jährlichen Sitzungen kann das Jugendparlament den Ausschluss des Mitglieds beschließen.
4. Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann außerdem aus wichtigem Grund schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament.

5. Wenn eine jugendliche Person die Wahl nicht annimmt oder im Lauf der Amtszeit ausscheidet, rückt die Person nach, welche die meisten Stimmen bei der Wahl hatte.
6. Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt.
7. Jedes Mitglied des Jugendparlaments erkennt diese Richtlinien als Grundlage für die Zusammenarbeit an und hält sich an die hier vorgegebenen Bestimmungen.

§ 3

Zusammensetzung, Amtszeit

1. Das Jugendparlament besteht aus sieben Mitgliedern.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt am 01. Januar des Jahres nach der Wahl.
3. Spätestens am 14. Tag nach Beginn der Amtszeit ist die konstituierende Sitzung durch den ersten Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin einzuberufen.
4. Das Jugendparlament wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, die für die Dauer der Wahlzeit gewählt werden.
5. Aus wichtigem Grund, z.B. bei groben Pflichtverletzungen, kann eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch das Jugendparlament mit einfacher Mehrheit oder durch den ersten Bürgermeister/ der ersten Bürgermeisterin erfolgen.
6. Die Adresse des Jugendparlaments ist die der Stadt Nittenau.

§ 4

Wahlgrundsätze

1. Es können alle Jugendlichen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Nittenau sowie deren Ortsteilen leben, unabhängig von Konfession, Geschlecht oder Nationalität, wählen und gewählt werden, welche zum Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
3. Das Wahlverfahren ist möglichst einfach auszugestalten. Die Bestimmungen für Kommunalwahlen sind im Bedarfsfall sinngemäß anzuwenden. In Zweifelsfällen entscheidet der erste Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin oder die von ihm/ ihr bestellte Person.

§ 5

Wahltermin, Wahlraum

1. Die Wahl findet außerhalb der Ferienzeit an einem Schultag statt.
2. Der erste Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin legt den Wahltermin in Abstimmung mit der Stadtverwaltung fest.

3. Die Wahl wird von der Stadt Nittenau vorbereitet und durchgeführt. Entscheidungen, die der Stadt Nittenau obliegen, trifft der erste Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin als Wahlleiter/ Wahlleiterin oder seine/ ihre von ihm/ ihr benannte Stellvertretung. Er/ Sie kann diese Aufgabe gemäß Art. 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern übertragen.
4. Der erste Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin stellt das Wahllokal zur Verfügung.
5. Wähler und Wählerinnen, die ihre Stimme nicht im Wahllokal abgeben können, erhalten auf Anfrage die Möglichkeit der Briefwahl.

§ 6

Wahlvorschläge

1. Die wahlberechtigten Jugendlichen werden von der Stadt Nittenau angeschrieben und eingeladen an einer Nominierungsversammlung teilzunehmen. In dieser Versammlung wird eine Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge erstellt. Schriftliche Meldungen für die Nominierung sind bereits vorab möglich.
2. Auf der Kandidatenliste muss die wählbare Person mit Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Status (Schule, Lehre, Beruf) angegeben werden. Es sollen Interessenschwerpunkte sowie Mitgliedschaften in Organisationen und Ehrenämter angegeben werden.
3. Es muss eine schriftliche Erklärung der wählbaren Person sowie dessen/deren Erziehungsberechtigten vorgelegt werden, dass mit der Aufnahme in die Kandidatenliste sowie der Arbeit im Jugendparlament Einverständnis besteht.

§ 7

Wahlvorgang

1. Jede wahlberechtigte Person verfügt über bis zu sieben Stimmen.
2. Gewählt sind die sieben Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Kein Bewerber/ keine Bewerberin darf mehr als eine Stimme erhalten.
4. Das festgestellte Wahlergebnis wird vom ersten Bürgermeister/ von der ersten Bürgermeisterin oder der von ihm/ ihr benannten Person öffentlich bekannt gemacht.

§ 8

Sitzungen, Verfahren

1. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende lädt schriftlich mit angemessener Frist, mindestens sieben Tagen, sämtliche Mitglieder des Jugendparlaments zur Sitzung ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen.
2. Die Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich.
3. Pro Kalenderjahr sollen mindestens vier, maximal acht Sitzungen stattfinden.
4. Eine Sitzung sollte nicht länger als zwei Stunden dauern.

5. An den Sitzungen nehmen neben allen Mitgliedern des Jugendparlaments auch der erste Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin, der Familienbeauftragte/ die Familienbeauftragte sowie ein entsandtes Mitglied der Stadtverwaltung beratend, aber nicht stimmberechtigt, teil.
6. Über die Sitzungen des Jugendparlaments ist von der Stadtverwaltung ein Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, dem ersten Bürgermeister/ der ersten Bürgermeisterin sowie dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Jugendparlament zu genehmigen.
7. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
8. Der zur Abstimmung anstehende Antrag ist so zu formulieren, dass er mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Stimmenthaltungen sind grundsätzlich unzulässig und gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Zu den Sitzungen können im Bedarfsfall Personen, die wegen ihrer Sach- und Fachkenntnisse oder Erfahrungen die Beratungen unterstützen können, hinzugezogen werden. Sie haben nur ein Rederecht, kein Stimmrecht.
10. Es werden keine Ausschüsse oder Arbeitskreise gebildet.
11. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende vertritt das Jugendparlament nach außen.

§ 9

Zusammenarbeit mit Stadtrat und Bürgermeister

1. Alle Mitglieder des Stadtrates der Stadt Nittenau bemühen sich, die Arbeit des Jugendparlamentes nach Kräften zu unterstützen und zu fördern.
2. Sie haben jede parteiliche Einflussnahme zu unterlassen und erklären sich bereit bei ihren Entscheidungen, soweit sie die Kinder- und Jugendarbeit betreffen, das Jugendparlament zu beteiligen und zu hören.
3. Der erste Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin sorgt dafür, dass die Beschlüsse, Anträge, Anfragen und Anliegen des Jugendparlaments in den zuständigen Gremien der Stadt Nittenau innerhalb von zwei Monaten durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende vorgestellt werden können sowie, dass diese entsprechend beachtet und behandelt werden.

§ 10

Entschädigung

Jedes Mitglied erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Jugendparlament pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.

§ 11

Budget

1. Die Stadt Nittenau stellt dem Jugendparlament ein jährliches Budget in Höhe von 2.000,00 Euro zur Verfügung.
2. Dieser Etat kann nur für den sachlichen und inhaltlichen Aufwand der Aufgaben des Jugendparlaments verwendet werden.
3. Die Abwicklung der Zahlungen wird durch die Finanzverwaltung der Stadt Nittenau vorgenommen

§ 12

Inkrafttreten, Gültigkeit und Änderungen der Richtlinien

1. Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Nittenau sowie Unterzeichnung des 1. Bürgermeisters/ der 1. Bürgermeisterin oder seines Vertreters /seiner Vertreterin in Kraft.
2. Die Richtlinien gelten zunächst bis zum 31.12.2023. Änderungen sind auf Antrag des Jugendparlaments oder aus der Mitte des Stadtrates vom Stadtrat zu beschließen.

Stadt Nittenau
Nittenau, den 22.07.2021

Albert Meierhofer
2. Bürgermeister